

Induktionsphase neu (§§39 und 39a VBG)

Wer muss in die Induktionsphase?

Alle neu eintretenden Lehrpersonen mit zwei Ausnahmen:

- Vertragslehrpersonen die bereits die Induktionsphase erfolgreich abgeschlossen haben (auch als Landesvertragslehrperson)
- Vertragslehrpersonen die eine mindestens einjährige Lehrpraxis im Ausmaß einer Vollbeschäftigung oder einer Teilbeschäftigung von mindestens 25% an einer oder mehreren Schulen in Österreich oder dem EWR nachweisen können.

Wie lange dauert die Induktionsphase?

Die Induktionsphase beginnt mit dem Dienstantritt und endet spätestens nach zwölf Monaten. Bei Dienstantritt bis spätestens den ersten Unterrichtstag nach den Herbstferien endet die Induktionsphase mit dem Ende des betreffenden Schuljahres.

Wird durch die Schulleitung der Personalstelle über den erbrachten Verwendungserfolg der Vertragslehrperson in der Induktionsphase nach einer mindestens sechsmonatigen unterrichtlichen Verwendung schriftlich berichtet, hat die Personalstelle die Induktionsphase vorzeitig zu beenden. Jedenfalls ist der Vertragslehrperson in der Induktionsphase die Gelegenheit zu geben, zum Bericht der Schulleitung Stellung zu nehmen.

Die betroffene Vertragslehrperson sowie die zuständige Schulleitung sind über die vorzeitige Beendigung der Induktionsphase unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die betroffene Vertragslehrperson hat bis zum Zeitpunkt des Endens der für sie ursprünglich vorgesehenen Induktionsphase weiterhin an den Vernetzungs- und Beratungsveranstaltungen teilzunehmen.

Durch Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach dem MSchG wird der Ablauf der Induktionsphase gehemmt. Wurde aufgrund des Beschäftigungsverbotes die für die Induktionsphase vorgesehene Dauer nicht erreicht oder hat das Dienstverhältnis vor der Erreichung der für die Induktionsphase vorgesehenen Dauer vorzeitig geendet, ist die Induktionsphase im Dienstverhältnis zum selben Dienstgeber bis zum vorgesehenen Zeitraum von maximal zwölf Monaten fortzusetzen.

Was erhält die Lehrperson zum Abschluss der Induktionsphase?

Die erfolgreiche Zurücklegung der Induktionsphase ist von der Personalstelle zu bestätigen. Es wird kein Zeugnis mit einem Verwendungserfolg ausgestellt.

Welche Rolle hat die Schulleitung?

Die Schulleitung ist als unmittelbar Dienstvorgesetzte verantwortlich für Personalmanagement und Personalentwicklung. Sie hat für jede Vertragslehrperson in der Induktionsphase für die Dauer des Schuljahres, längstens jedoch bis zum Ende der Induktionsphase, eine Mentorin oder einen Mentor einzuteilen. Einer Mentorin oder einem Mentor dürfen gleichzeitig bis zu drei Vertragslehrpersonen in der Induktionsphase zugewiesen werden. Ist die Mentorin oder der Mentor mehr als einen Monat vom Dienst abwesend, kann an ihrer oder seiner Stelle für die Dauer dieser Abwesenheit eine andere Lehrperson als Mentorin oder als Mentor eingeteilt werden.

Der Schulleitung obliegt die Koordination des Mentorings an der Schule und sie hat sich regelmäßig bei den Mentorinnen und den Mentoren über den aktuellen Stand der Induktionsphase zu informieren. Ferner hat sie drei- bis viermal je Semester die Mentorinnen und Mentoren sowie die in der Induktionsphase befindlichen Vertragslehrpersonen zu gemeinsamen Vernetzungs- und Beratungsveranstaltungen an der Schule einzuberufen und an diesen Besprechungen nach Möglichkeit selbst teilzunehmen. Bei der Erstreckung der Induktion auf mehrere Schulen sind die gemeinsamen Vernetzungs- und Beratungsveranstaltungen an einem der Schulstandorte durch eine der zuständigen Schulleitungen zu organisieren.

Die Schulleitung hat der Personalstelle bis spätestens zwei Monate vor Ablauf der Induktionsphase aufgrund eigener Wahrnehmungen bzw. nach Rücksprache mit der Mentorin oder dem Mentor über den Verwendungserfolg der Vertragslehrperson in der Induktionsphase schriftlich zu berichten. Endet das Dienstverhältnis vor dem Ablauf der Induktionsphase, so hat die Schulleiterin oder der Schulleiter der Personalstelle über den Verwendungserfolg der Vertragslehrperson in der Induktionsphase spätestens zum Ende des Dienstverhältnisses zu berichten.

Soll die Induktionsphase vorzeitig enden, so ist von der Schulleitung im Bericht das Enddatum der Induktionsphase anzuführen. Der Bericht ist in diesem Fall möglichst zeitnahe zum Enddatum an die Personalstelle zu übermitteln.

Die Schulleitung hat zur Erstellung des Berichtes über den Verwendungserfolg der der Induktionsphase unterliegenden Vertragslehrpersonen deren Unterricht in einem für eine zuverlässige Beurteilung erforderlichen Ausmaß zu hospitieren und sich über deren sonstigen Verwendungserfolg zu informieren. Weiters hat die Schulleitung soweit erforderlich die der Induktionsphase unterliegenden Vertragslehrpersonen zu beraten und zu unterstützen.

Welche Rolle hat der Mentor?

Die zu Mentorinnen oder Mentoren eingeteilten Lehrpersonen haben bei Einteilung durch die Schulleitung Vertragslehrpersonen in der Induktionsphase zu begleiten. Die Mentorin oder der Mentor hat die Vertragslehrperson in der Induktionsphase bei der Planung und Gestaltung des Unterrichts zu beraten, mit ihr deren Tätigkeit in Unterricht und Erziehung zu analysieren und zu reflektieren, sie im erforderlichen Ausmaß anzuleiten und sie in ihrer beruflichen Entwicklung und bei der Bewältigung der beruflichen Anforderungen zu unterstützen. Die Mentorin oder der Mentor hat den Unterricht der Vertragslehrperson in der Induktionsphase im erforderlichen Ausmaß zu hospitieren. Weiters hat die Mentorin oder der Mentor die Vertragslehrperson in der Induktionsphase in die Spezifika des Schulstandorts einzuführen und aktuelle Schwerpunkte der Schulentwicklung zu vermitteln.

Wer kann als Mentor eingeteilt werden?

Voraussetzung für die Einteilung zur Mentorin oder zum Mentor ist eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung als Lehrperson und die Absolvierung des Hochschullehrganges „Mentoring, Berufseinstieg professionell begleiten“ oder eines vergleichbaren Hochschullehrganges im Umfang von mindestens 30 ECTS-Anrechnungspunkten.

Bis zum Schuljahr 2029/2030 dürfen auch Lehrpersonen als Mentorinnen oder als Mentoren eingesetzt werden, die für diese Tätigkeit auf Grund ihrer bisherigen Verwendung insbesondere in den Bereichen Team- und Personalentwicklung sowie auf Grund ihrer Kommunikationsfähigkeit besonders geeignet sind.

Welche Vergütung erhält ein Mentor?

Die Vergütung (bzw. Dienstzulage) für Mentorinnen und Mentoren bleibt unverändert bestehen. Die Meldung erfolgt wie gehabt über das Formular „Meldung MentorInnentätigkeit“.

Welche Pflichten hat die Lehrperson in der Induktionsphase?

Die Vertragslehrperson in der Induktionsphase hat mit der Mentorin oder dem Mentor (den Mentorinnen oder den Mentoren) zusammenzuarbeiten und ihre Tätigkeit den Vorgaben entsprechend auszurichten. Sie hat den Unterricht anderer Lehrpersonen nach Möglichkeit zu beobachten. Ferner hat die Vertragslehrperson in der Induktionsphase an den Vernetzungs- und Beratungsveranstaltungen und gegebenenfalls an einem durch die Pädagogischen Hochschulen angebotenen Coaching teilzunehmen. Der Vertragslehrperson in der Induktionsphase ist für die Erfüllung dieser Aufgaben eine Wochenstunde der weiteren zwei zu erbringenden Wochenstunden anzurechnen.

Welche Beschränkungen bei der Verwendung gibt es für Lehrpersonen in der Induktionsphase?

Vertragslehrpersonen in der Induktionsphase, die über eine Lehramtsausbildung verfügen, sind im Rahmen ihrer Lehrbefähigung zu verwenden. Weiters sind sie nicht für dauernden Mehrdienstleistungen sowie die Wahrnehmung der Funktion einer Klassenvorständin oder eines Klassenvorstandes heranzuziehen, wofür aber eine Ausnahmeregelung für das Schuljahr 2022/23, wenn dies aus organisatorischen Gründen unbedingt erforderlich ist, besteht.

Welche Übergangsbestimmungen gelten für Lehrpersonen die bereits im SJ 2021/22 die Induktionsphase begonnen und noch nicht abgeschlossen haben?

Vertragslehrpersonen, die die Induktionsphase vor dem SJ 2022/23 bereits angetreten und noch nicht abgeschlossen haben, setzen die Induktionsphase ab dem 1.9.2022 unter den neuen Bestimmungen unter Anrechnung der bereits absolvierten Induktionszeiten und unter Berücksichtigung der für diese Zeiten abzugebenden Beurteilungen fort.

Was passiert mit der Ausbildungsphase?

Die Ausbildungsphase besteht weiterhin. Neu ist, dass eine Lehrperson neben einer gegebenenfalls zeitgleich zu absolvierenden Induktionsphase, zusätzlich mit der Ausbildungsphase das Dienstverhältnis beginnt. Mit der Ausbildungsphase beginnt das Dienstverhältnis für alle Lehrpersonen, die zwar in die Entlohnungsgruppe pd eingereiht werden können, aber nicht alle notwendigen Ausbildungen absolviert haben (bspw. FESE-Studium bei Fachtheoretikern). Die Ausbildungsphase endet bei Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des jeweiligen Studiums.